

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1963	Nummer 50
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	10. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Urlaub für Familienheimfahrten	711
2311	23. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341; hier: Weitergeltung des Preuß. Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194)	706
71312	17. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze	706
71312	17. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: a) Richtlinien für die Abnahme nicht vollständig gekennzeichneten Flaschen im Herstellerwerk und deren Freigabe für den Gebrauch b) Richtlinien für das Verfahren I bei der Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen II beim Auswechseln von Kennzeichnungsschildern oder beim Ersatz verlorener Schilder	708

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
11. 4. 1963	Bek. — Ausnahmegenehmigung für Zement-Silofahrzeuge	711

I.

2311

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341; hier: Weitergeltung des Preuß. Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194))

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 4. 1963 — Z B 3 — 0.310

Meinen RdErl. v. 18. 7. 1961 — II A 2 — 0.310 Nr. 2103/61 — betr. Bundesbaugesetz v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341; hier: Weitergeltung des Preuß. Ansiedlungsgesetzes v. 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung v. 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194) — MBl. NW. 1961 S. 1250 — hebe ich auf.

— MBl. NW. 1963 S. 706.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Ergänzung und Änderung der Technischen Grundsätze**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 — III A 2 — 8550 — (III — 19/63)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlüsse über Ergänzungen und Änderungen der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelösten Gase v. 2. 12. 1935 (MBIWia S. 340) — TG — gefaßt. Damit sind die Technischen Grundsätze insoweit dem Stand der Technik angepaßt worden. Ich mache die Beschlüsse bekannt und bitte danach zu verfahren.

Durch die Beschlüsse wird die Anlage zum RdErl. v. 19. 6. 1962 (SMBL. NW. 71312) — ebenfalls Ergänzungen und Änderungen der Technischen Grundsätze betreffend — teilweise geändert. Bei Übernahme des Erlasses in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes NW werden die Anlage zum RdErl. v. 19. 6. 1962 und die Anlagen zu diesem Erlaß entsprechend zusammengefaßt, damit der Wortlaut der in den Anlagen beider Erlasse aufgeführten Technischen Grundsätze in der neuesten Fassung übersichtlich vorliegt.

6 Anlagen

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anlage 1:

Beschluß DGA 69/63 vom 18. 1. 1963
Kurzbezeichnung für bestimmte Halogen-Kohlenwasserstoffe

I Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — sind wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1 In Ziffer 17 Absatz 1 TG ist die als Beispiel angegebene Kurzbezeichnung „Frigen“ durch „Gas 12 — R — 12“ zu ersetzen.

2 In der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 TG wird

2.1 im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ unter dem Titel „Bezeichnung der Gase“ der Satz

„Die Kurzbezeichnung ‚Frigen‘ für bestimmte Halogen-Kohlenwasserstoffe ist eine geschützte Kurzbezeichnung, es ist vorgesehen, für solche Gase eine allgemein verwendbare Kurzbezeichnung einzuführen.“

gestrichen,

2.2 in der Tabelle „a) verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70 °C“

2.21 unter der Spalte 1

an Stelle „12 Frigen 12“ die Kurzbezeichnung „Gas 12 — R — 12“,

an Stelle „21 Frigen 21“ die Kurzbezeichnung „Gas 21 — R — 21“,

an Stelle „22 Frigen 22“ die Kurzbezeichnung „Gas 22 — R — 22“,

an Stelle „114 Frigen 114“

die Kurzbezeichnung

„Gas 114 — R — 114“,

an Stelle „12 B 1 Frigen 12 B 1“

die Kurzbezeichnung

„Gas 12 B 1 — R — 12 B 1“,

gesetzt und

2.22 unter der Spalte 2 zu den unter 2.21 genannten Gasen jeweils die Zahl „20“ eingefügt.

3 Dem Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ wird folgende neue Nummer angefügt:

20 Die bisher zugelassene Kurzbezeichnung „Frigen“ (z. B. 12 — Frigen — 12), bei der es sich um eine geschützte Handelsbezeichnung handelt, ist durch Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 69/63 vom 18. 1. 1963 — durch eine allgemein verwendbare Kurzbezeichnung (z. B. Gas 12 — R — 12) ersetzt worden.

Im Eigentum der Firma Farbwerke Hoechst AG stehende Behälter, die sich am 1. 5. 1963 im Verkehr befinden, dürfen weiterhin mit den bisher zugelassenen Kurzbezeichnungen gekennzeichnet bleiben.

II Übergangsbestimmungen

Im Verkehr befindliche Behälter, die mit der Kurzbezeichnung „Frigen“ gekennzeichnet sind, müssen bis zur nächsten wiederholten Prüfung umgestempelt werden; soweit sich die Behälter im Eigentum der Firma Farbwerke Hoechst AG befinden, bedarf es der Umstempelung nicht.

Anlage 2:

Beschluß DGA 63/63 vom 18. 1. 1963
Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze für Behälter für Kohlendioxyd (Kohlensäure) und Stickoxydul

Die Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 23 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt geändert:

I In Absatz 1 wird der Satz „Für Behälter für Kohlendioxyd (Kohlensäure) und Stickoxydul gilt diese Regelung nur vorläufig“ gestrichen.

II Im Absatz 1 wird hinter Buchstabe d) folgender neuer Buchstabe e) angefügt:

e) Behälter für Kohlendioxyd (Kohlensäure) und Stickoxydul

1 Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) mit einem Prüfdruck von 190 kg/cm² und einem höchstzulässigen Füllgewicht von 0,75 kg/l sowie Flaschen für Stickoxydul mit einem Prüfdruck von 180 kg/cm² und einem höchstzulässigen Füllgewicht von 0,75 kg/l, die sich am 1. 1. 1963 im Verkehr befanden, dürfen mit dem eingestempelten Füllgewicht bis einschließlich 31. 12. 1968 weiter gefüllt werden; sofern das eingestempelte Füllgewicht gleich oder kleiner ist als 5 kg oder wenn die Flaschen aus Werkstoffen hoher Festigkeit (Zugfestigkeit > 80 kg/mm²) hergestellt sind, verkürzt sich diese Frist auf den 31. 12. 1964. Nach diesem Zeitpunkt müssen die eingestempelten Füllgewichte den für Kohlendioxyd (0,66 kg/l) bzw. Stickoxydul (0,68 kg/l) vorgeschriebenen Werten entsprechen.

- 2 Abweichend von Nummer 1 dürfen Flaschen für Kohlendioxyd über den 31. 12. 1964 bzw. 31. 12. 1968 hinaus mit dem bisherigen Füllgewicht von 0,75 kg/l gefüllt und verwendet werden, sofern zum Schutz gegen Zerknall ihre Flaschenventile mit einer Berstscheibe ausgerüstet sind.

Der Berstdruck der Berstscheiben muß $200 \pm 15 \text{ kg/cm}^2$ betragen. Jede Scheibe muß mit dem Sollansprichdruck „190“ und zusätzlich mit den beiden letzten Ziffern des Herstellungsjahres, z. B. „63“, gekennzeichnet sein. Für die Berstscheiben gilt im übrigen Ziffer 12 Absatz 5 TG. Flaschen, deren Ventile mit einer Berstscheibe ausgerüstet sind, müssen auf der Flaschenschulter mit dem Buchstaben „B“ (40 mm Schrifthöhe, Farbton weiß) gekennzeichnet sein. Bei jeder wiederholten Prüfung der Flaschen sind die Berstscheiben gegen neue Scheiben, deren Herstellung höchstens ein Jahr zurückliegen darf, auszuwechseln.

- 3 Flaschen für Kohlendioxyd oder Stickoxydul mit einem Prüfdruck von 190 kg/cm^2 , die im Bündel gefüllt werden, müssen spätestens bis zum 30. 6. 1963 mit den vorgeschriebenen Füllgewichten gekennzeichnet sein. Flaschen für Kohlendioxyd, die im Bündel gefüllt werden, dürfen keine Berstscheiben haben.
- 4 Andere Behälterarten als Flaschen im Sinne der Ziffer 1 TG für Kohlendioxyd und Stickoxydul mit einem Prüfdruck von 190 kg/cm^2 , die sich am 1. 1. 1963 im Verkehr befanden, dürfen bis zur nächsten wiederholten Prüfung — jedoch nicht über den 31. 12. 1968 hinaus — mit den bisherigen Füllgewichten weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt müssen die eingestempelten Füllgewichte den vorgeschriebenen höchstzulässigen Füllgewichten entsprechen.

Anlage 3:

Beschluß DGA 968/62 vom 5. 12. 1962
Verflüssigtes Gas
„Octafluorocyclobutan“ (C_4F_8)

In der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

- 1 im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C “ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Methanhaltige Kohlenwasserstoffe“ folgende neue Zeile angefügt:					
Octafluorocyclobutan	18	11	10	10	1,34

- 2 im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

18 Octafluorocyclobutan (C_4F_8) ist nicht brennbar. Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Kohlendioxyd vorgeschriebene Gewinde haben. Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Anlage 4:

Beschluß DAG 51/63 vom 18. 1. 1963
Verflüssigtes Gas
„1.1—Difluoräthan“ ($\text{CH}_3=\text{CHF}_2$)

In der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

- 1 im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70°C “ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Octafluorocyclobutan“ folgende neue Zeile angefügt:					
1.1—Difluoräthan	19	18	16	14	0,79

- 2 im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

19. 1.1—Difluoräthan ($\text{CH}_3=\text{CHF}_2$) ist brennbar (Zündbereich in Luft: 4,9 bis 20,2 Vol-%, Zündtemperatur nach DIN 51794: 455°C). Der Anschlußstutzen für Gasflaschenventile muß das für Wasserstoff vorgeschriebene Gewinde haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Anlage 5:

Beschluß DAG 966/62 vom 5. 12. 1962
Verflüssigtes Gas
„1.1—Difluoräthylen“ ($\text{CH}_2=\text{CF}_2$)

In der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

- 1 im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „b) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur kleiner als 70°C “ unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „Trifluormethan“ folgende neue Zeile angefügt:					
1.1—Difluoräthylen	16	250	0,77	225 120	0,78 0,66

- 2 im Abschnitt „Erläuterungen zur Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

16. 1.1—Difluoräthylen ($\text{CH}_2=\text{CF}_2$) ist brennbar (Zündbereich in Luft 4,7 bis 25,1 Vol-%, Zündtemperatur nach DIN 51794: 390°C). Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Wasserstoff vorgeschriebene Gewinde haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

1.1—Difluoräthylen muß auf Grund seines Reinheitsgrades oder durch Stabilisierung so beschaffen sein, daß es nicht in gefährlicher Weise polymerisieren kann. Die Behälter dürfen keine Stoffe enthalten, welche die Polymerisation begünstigen.

Anlage 6:

Beschluß DGA 967/62 vom 5. 12. 1962
Verflüssigtes Gas
„Vinylfluorid“ ($\text{CH}_2=\text{CHF}$)

In der Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — wird

- 1 im Abschnitt „Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte der Behälter für verflüssigte Gase“ in der Tabelle „b) Verflüssigte Gase

mit einer kritischen Temperatur kleiner als 70 ° C“
unter den Kopfspalten

1	2	3	4	5	6
hinter dem Gas „1.1—Difluoräthylen“ folgende neue Zeile angefügt:					
Vinylfluorid	17	250	0,64	225 120	0,65 0,58

- 2 im Abschnitt „Erläuterungen und Zusammenstellung der Prüfdrücke und höchstzulässigen Füllgewichte“ folgende neue Nummer angefügt:

17. Vinylfluorid ($\text{CH}_2=\text{CHF}$) ist brennbar (Zündbereich in Luft: 2,9 bis 28,9 Vol-%, Zündtemperatur nach DIN 51794: 375 ° C). Der Anschlußstutzen der Gasflaschenventile muß das für Wasserstoff vorgeschriebene Gewinde haben.

Als Behälterwerkstoff darf Stahl, als Werkstoff für Armaturen dürfen Stahl und Messing verwendet werden.

Vinylfluorid muß auf Grund seines Reinheitsgrades oder durch Stabilisierung so beschaffen sein, daß es nicht in gefährlicher Weise polymerisieren kann. Die Behälter dürfen keine Stoffe enthalten, welche die Polymerisation begünstigen.

— MBl. NW. 1963 S. 706.

71312

Druckgasverordnung;

hier: a) Richtlinien für die Abnahme nicht vollständig gekennzeichnete Flaschen im Herstellerwerk und deren Freigabe für den Gebrauch

b) Richtlinien für das Verfahren

I bei der Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen

II beim Auswechseln von Kennzeichnungsschildern oder beim Ersatz verlorener Schilder

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 —
III A 2 — 8550 — (III — 20:63)

Der Deutsche Druckgasausschuß hat die aus den Anlagen ersichtlichen Beschlüsse gefaßt. Ich mache die Beschlüsse bekannt und bitte nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 7131) hiernach zu verfahren.

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage 1:

Beschluß DGA 70:63 vom 18. 1. 1963
Richtlinien für die Abnahme nicht vollständig gekennzeichnete Flaschen im Herstellerwerk und deren Freigabe für den Gebrauch

Einem Unternehmen kann auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt werden, abweichend vom § 4 Absatz 3 der Druckgasverordnung — DGVO — in Verbindung mit den Ziffern 15, 16 und 19 der Technischen Grundsätze — TG — nahtlose oder geschweißte Flaschen ohne die Einstempelung

der Bezeichnung des einzufüllenden Gases,
des Leergewichtes nach Ziffer 15 (1) Nr. 4 TG,
des Prüfdruckes in kg/cm^2 ,

des zul. höchsten Überdruckes der Füllung bei 15 ° C in kg/cm^2 (bei Flaschen für verdichtete Gase),

des zul. Höchstgewichtes der Füllung in kg (bei Flaschen für verfl. Gase),

des Zeitpunktes (Monat/Jahr) der erstmaligen Abnahme

und des Stempels (hinter dem Zeitpunkt der erstmaligen Abnahme) des für das Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen

von den Herstellern zu beziehen und die erforderliche Nachstempelung erst vor dem erstmaligen Gebrauch der Flaschen im Zusammenhang mit einer Gebrauchsprüfung durch den für das betreffende Unternehmen zuständigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Die Genehmigung soll mit folgenden Bedingungen und Auflagen versehen werden:

1 Bedingungen

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß der für das Herstellerwerk zuständige Sachverständige

1.1 die erstmalige Prüfung der Flaschen beim Hersteller im vollen Umfange durchgeführt und zum Zeichen hierfür hinter die Typenbezeichnung den amtlichen Prüfstempel eingeschlagen hat,

1.2 in der Bescheinigung über die erstmalige Prüfung im Herstellerwerk unter Hinweis auf die Genehmigung vermerkt hat, welche Kennzeichen eingestempelt worden sind,

1.3 neben den nach § 4 Absatz 3 DGVO vorgeschriebenen Ausfertigungen der Prüfbescheinigung eine weitere Ausfertigung an den Inhaber der Genehmigung zur Aushändigung an den für diesen zuständigen Sachverständigen als Unterlage für die Gebrauchsfreigabe gesandt hat.

2 Auflagen

2.1 Unvollständig gekennzeichnete Flaschen dürfen von dem Inhaber der Genehmigung weder gefüllt noch veräußert, an Dritte weitergegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Ist eine Ingebrauchnahme einzelner oder aller in der Genehmigung genannten Flaschen beabsichtigt, so hat der Inhaber der Genehmigung den für ihn zuständigen Sachverständigen mit der Prüfung zur Gebrauchsfreigabe zu beauftragen.

2.2 Im Zusammenhang mit der Gebrauchsfreigabe hat der Genehmigungsinhaber zu veranlassen, daß der Sachverständige

2.21 den äußeren und inneren Zustand der vorgestellten Flaschen prüft^{*)},

2.22 weitere Prüfungen durchführt, wenn er auf Grund des äußeren und/oder inneren Zustandes der vorgestellten Flaschen Zweifel an der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Flaschen hat,

2.23 Flaschen, die vom Zeitpunkt der Prüfung im Herstellerwerk an gerechnet nach einer Frist von 5 Jahren zur Gebrauchsfreigabe vorgestellt werden, einer Untersuchung im Umfange der wiederholten Prüfung nach Ziffer 25 TG unterzieht,

2.24 die vorgesehene ergänzende Kennzeichnung und deren Ausführung prüft,

2.25 zum Zeichen der Freigabe der Flaschen für den Gebrauch in das für die erstmalige Prüfung vorgesehene Feld den Zeitpunkt (Monat/Jahr) der Gebrauchsfreigabe und dahin den amtlichen Stempel einschlägt,

2.26 die ursprünglichen Prüfbescheinigungen (Ausfertigung für die Betreiber und seine eigene Ausfertigung) entsprechend der ergänzten Kennzeichnung vervollständigt und die Ergänzung bescheinigt.

3 In der Genehmigung soll darauf hingewiesen werden, daß die Frist für die erste wiederholte Prüfung von dem Zeitpunkt der Gebrauchsfreigabe an zu rechnen ist.

^{*)} Bei gutem Zustand der Flaschen kann sich der Sachverständige auf Stichproben beschränken.

Anlage 2:

Beschluß DGA 72/63 vom 18. 1. 1963

Richtlinien für das Verfahren

I bei der Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen

II beim Auswechseln von Kennzeichnungsschildern oder beim Ersatz verlorener Schilder

In der Druckgasverordnung (DGVO — und in den Technischen Grundsätzen — TG — wird das Verfahren bei der Veränderung eingestempelter Kennzeichen im einzelnen nicht geregelt. § 6 DGVO bindet die Veränderung von Kennzeichen lediglich an das Einverständnis des Sachverständigen, überläßt es im übrigen aber dessen Ermessen, in welcher Form und in welchem Umfang im Einzelfall Veränderungen vorgenommen werden dürfen und welchen Prüfungen ein Behälter mit geänderten Kennzeichen vor einer Weiterverwendung in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 DGVO (vgl. § 6 Abs. 2 DGVO) unterzogen wird. Als Veränderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 DGVO, die des Einverständnisses des Sachverständigen bedürfen, gelten neben der Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen auch das Auswechseln ganzer Kennzeichnungsschilder und der Ersatz verlorener Schilder.

Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, haben die Sachverständigen bei der Durchführung des § 6 Abs. 1 und 2 DGVO ihre Zustimmung davon abhängig zu machen, daß die nachstehenden, vom Deutschen Druckgasausschuß vorgeschlagenen Richtlinien — DGA 72/63 vom 18. 1. 1963 — beachtet werden.

I Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen

- 1 Jede Änderung oder Ergänzung eingestempelter Kennzeichen bedarf gemäß § 6 Abs. 1 DGVO der Zustimmung des Sachverständigen. Die mit der Änderung oder Ergänzung verbundenen Arbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, welche über die erforderlichen Fachkräfte verfügen.
- 2 Von den in den Ziffern 15 und 16 TG vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kennzeichen geändert werden. Im Zusammenhang mit der Änderung dürfen die ursprünglichen Kennzeichen nur entfernt werden, soweit die Entfernung in der Tabelle als zulässig bezeichnet wird oder auf Grund der in der Tabelle genannten Ziffern der Technischen Grundsätze unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist:

Zur Änderung zugelassene Kennzeichen	Entfernung der ursprünglichen Kennzeichen zulässig
Name oder Firma des Eigentümers	ja
Besondere Behälternummer des Eigentümers	ja
Bezeichnung des einzufüllenden Gases	ja, sofern nicht für bestimmte Gase oder bei bestimmten Werkstoffen eine Änderung oder Entfernung (z. B. bei „Leuchtgas“) verboten ist (vgl. Teil I Nummer 5 letzter Absatz dieser Regelung).
Leergewicht des Behälters (Ziffer 15 Abs. 1 Nr. 4 TG)	siehe Ziffer 17 Abs. 6 TG
Leergewicht des Behälters in der Typenbezeichnung (Ziffer 15 Abs. 2 e TG); nur insoweit nach Ziffer 17 Abs. 6 TG erlaubt	ja
Zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15 °C in kg/cm ²	nein ¹⁾
Prüfdruck in kg/cm ² , nur soweit es sich um eine Herabsetzung handelt	nein ¹⁾
Zulässiges Höchstgewicht der Füllung in kg	ja
Bei Behältern für unter Druck gelöstes Azetylen für den Fall der Neufüllung mit einer anderen porösen Masse:	
Kennzeichen der porösen Masse	ja
Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat	
Zeitpunkt der Abnahme des mit poröser Masse gefüllten Behälters und zugehöriger Stempel des Sachverständigen	
Fertiggewicht des Behälters (Ziffer 16 Abs. 1 Nr. 16 TG)	

¹⁾ Bei fabrikneuen, ungebrauchten Behältern ist im Zusammenhang mit der Änderung der ursprünglichen Bezeichnung des einzufüllenden Gases die Entfernung der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Kennzeichen (zul. höchster Überdruck der Füllung, zul. Höchstgewicht der Füllung) zulässig.

- 3 Überholte Kennzeichen, deren Entfernung nicht zulässig ist, sind so zu durchkreuzen, daß sie erkennbar bleiben.

Die gemäß Ziffer 2 (Tabelle) zur Entfernung freigegebenen Kennzeichen dürfen nur entfernt werden, wenn sie den Vorschriften entsprechend in einen verstärkten Wandungsteil oder in ein Zubehörteil (z. B. Kennzeichnungsschild, Halsring, Mannlochring) eingestempelt sind.

- 4 In einen verstärkten Wandungsteil eingeschlagene Kennzeichen dürfen bei fabrikneuen Behältern einmalig durch Ausschleifen entfernt werden; in allen anderen Fällen ist eine Entfernung nur durch vorsichtiges Aushämmern zulässig. Die verbleibende Wand muß so dick sein, daß durch das Einstampeln der neuen Kennzeichen der rechnerisch erforderliche Wert und der vorgeschriebene Mindestwert der Wanddicke nicht unterschritten werden; in Zweifelsfällen ist durch geeignete Verfahren (z. B. Ultraschallmessung) der Nachweis zu erbringen, daß die verbleibende Wand ausreichend bemessen ist.

Kennzeichen, die in ein Zubehörteil eingeschlagen sind, dürfen durch Aushämmern oder Ausschleifen entfernt werden; soweit sie in ein Schild eingestempelt sind, darf das Schild unter Beachtung der Vorschriften des Teiles II dieser Regelung ausgetauscht werden. Bei dem Auswechseln eines Schildes sind überholte Kennzeichen, die nicht entfernt werden dürfen, auf das neue Schild zu übertragen und zu durchkreuzen.

- 5 Eine Änderung des einzufüllenden Gases oder die Ergänzung durch weitere Gase ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

5.1 Der Behälter und seine Ausrüstung müssen den Vorschriften für die vorgesehenen Gase entsprechen.

5.2 Der Behälter muß einer sorgfältigen inneren Reinigung unterzogen werden. Der Reinigung bedarf es nicht, wenn das alte und das neue Gas zur wahlweisen Füllung zugelassen sind (vgl. Teil I dieser Regelung unter 5.3) oder wenn es sich um fabrikneue, ungebrauchte Behälter handelt.

5.3 Bei einer Kennzeichnung für mehrere Gase müssen alle auf dem Behälter angegebenen Gase nach einer auf Grund des § 4 Abs. 2 DGVO getroffenen Regelung zur wahlweisen Füllung zugelassen sein.

Vorschriften für bestimmte Gase und Werkstoffe, die eine Änderung der Kennzeichen ausschließen oder an besondere Bedingungen binden, sind zu beachten.

- 6 Nach der Änderung oder Ergänzung der Kennzeichnung führt der Sachverständige in allen Fällen eine äußere Untersuchung des Behälters nach Ziffer 24 der Technischen Grundsätze durch, wobei insbesondere die sachgemäße Änderung oder Ergänzung zu prüfen ist.

Ist die Kennzeichnung des einzufüllenden Gases geändert worden und setzt diese Änderung eine Reinigung des Behälters voraus (siehe Teil I dieser Regelung Nummer 5.2), so wird durch den Sachverständigen auch eine innere Untersuchung nach Ziffer 24 TG durchgeführt. Der Antragsteller hat dem Sachverständigen die ordnungsmäßige Durchführung der Reinigung unter Angabe des Verfahrens schriftlich zu bestätigen.

Sofern im Zusammenhang mit der Umstellung auf ein anderes Gas auch Ausrüstungsteile ausgetauscht worden sind, ist eine Gewichtsfeststellung nach Ziffer 26 TG vorzunehmen.

Eines Wasserdruckversuches bedarf es in der Regel nicht. Der Sachverständige ist jedoch berechtigt, diesen Versuch bei besonderem Anlaß zu fordern.

Neben geänderte oder ergänzte vorgeschriebene Kennzeichen ist der amtliche Prüfstempel des Sachverständigen ohne Datum einzuschlagen. Für den Fall der Änderung der porösen Masse bei Behältern für unter Druck gelöstes Azetylen ist der Prüfstempel des Sachverständigen nur neben das neue Kennzeichen der porösen Masse zu setzen. Außerdem ist der Behälter nach der Neufüllung mit Masse einer Abnahme nach § 4 Abs. 4 DGVO zu unterziehen und demgemäß mit Prüfdatum und Prüfstempel zu kennzeichnen.

Wird der Behälter im Zusammenhang mit der Änderung oder Ergänzung der Kennzeichen wegen Ablaufs der Frist oder auf Antrag des Betreibers der gemäß Ziffer 25 der Technischen Grundsätze vorgeschriebenen wiederholten Prüfung in vollem Umfang unterzogen, so sind außerdem Prüfdatum und Prüfstempel besonders einzuschlagen.

II Auswechseln von Kennzeichnungsschildern und Ersatz verlorener Schilder

- 1 Das Auswechseln von Kennzeichnungsschildern und der Ersatz verlorener Schilder bedürfen gemäß § 6 Abs. 1 DGVO der Zustimmung des Sachverständigen. Die mit dem Auswechseln oder Ersatz verbundenen Arbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, welche über die erforderlichen Fachkräfte verfügen.

- 2 Nach dem Auswechseln eines Schildes führt der Sachverständige eine äußere Untersuchung des Behälters nach Ziffer 24 TG durch. Von dem ursprünglichen Schild sind die Prüfdaten und Prüfstempel wie folgt zu übertragen:

2.1 In das für die erstmalige Prüfung bestimmte erste Feld werden das Datum der erstmaligen Prüfung und ein Kennzeichen eingeschlagen, das die technische Überwachungsorganisation, welche die erstmalige Prüfung durchgeführt hat (z. B. „TU 4“) bezeichnet. Neben diese Kennzeichen schlägt der Sachverständige den amtlichen Prüfstempel ohne Datum ein.

2.2 Ist der Behälter bereits wiederholt geprüft worden, so wird in das zweite Feld das Datum der letzten Prüfung und ein die technische Überwachungsorganisation ausweisendes Kennzeichen eingestempelt und durch den amtlichen Prüfstempel des Sachverständigen ohne Datum bestätigt.

Wird der Behälter wegen Fristablaufs oder auf Antrag des Betreibers nach dem Auswechseln des Schildes in vollem Umfang einer wiederholten Prüfung gemäß Ziffer 25 TG unterzogen, so werden in das zweite Feld das Prüfdatum und der amtliche Prüfstempel eingeschlagen.

- 3 Ist ein Kennzeichnungsschild in Verlust geraten, so kann ein Ersatzschild angebracht werden, sofern eindeutig nachgewiesen wird, daß der Behälter ursprünglich nach den Vorschriften der DGVO geprüft und für das Gas, für welches er verwendet werden soll, zugelassen worden ist.

Behälter mit einem Ersatzschild sind durch den Sachverständigen einer wiederholten Prüfung nach Ziffer 25 TG in vollem Umfang und erforderlichenfalls einer Feststellung des Rauminhaltes zu unterziehen.

Für die Einstempelung der Prüfdaten und Prüfstempel in das Ersatzschild gilt folgendes:

3.1 Ist der Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung und die prüfende technische Überwachungsorganisation bekannt, so sind in das erste Feld das Datum der erstmaligen Prüfung und ein Kennzeichen der prüfenden Überwachungsorganisation einzuschlagen (vgl. Ziffer 2.1 dieser Regelung). Neben diese Kennzeichen schlägt der Sachverständige den amtlichen Prüfstempel ohne Datum ein.

3.2 Sind die Daten der erstmaligen Prüfung nicht oder nur lückenhaft feststellbar, so ist das erste Feld wie folgt zu kennzeichnen:

mit einem Kreuz, wenn alle Daten unbekannt sind,

mit dem Baujahr, wenn dieses zu ermitteln ist.

Außerdem ist das Kennzeichen der abnehmenden technischen Überwachungsorganisation einzustempeln, wenn diese bekannt sind.

Neben diese Kennzeichen schlägt der Sachverständige das Prüfdatum und den amtlichen Prüfstempel ein.

3.3 In das zweite Feld schlägt der Sachverständige das Prüfdatum und den amtlichen Prüfstempel ein.

4. Ist ein Behälter ohne Schild nicht eindeutig als ursprünglich für eine bestimmte Gasart geprüft und zugelassen zu identifizieren, bleibt er von einer weiteren Verwendung als ortsbeweglicher Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase ausgeschlossen.

— MBl. NW. 1963 S. 708.

203033

Urlaub für Familienheimfahrten

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1963 —
II A 2 — 28.16 — 48/63

Bei der Anwendung des § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen v. 13. November 1962 (GV. NW. S. 571 / SGV. NW. 20303) bitte ich nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 der Verordnung kann den verheirateten und den ihnen gleichgestellten Beamten und Richtern für Familienheimfahrten im Sinne der Nummer 13 der Abordnungsbestimmungen i. d. F. d. Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 94 / SGV. NW. 20320) Urlaub bis zu zwölf Werktagen **einschließlich Reisetage** im Urlaubsjahr unter Weiterzahlung der Dienstbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden. Daneben darf ein weiterer Urlaub für Familienheimfahrten nur unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung) bewilligt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist in jedem Fall, daß die Familie des Beamten oder Richters aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ihren Wohnsitz an einem anderen als dem Wohnort des Beamten oder Richters hat.

2. Besteht die Abordnung oder die getrennte Haushaltsführung nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so ist für jeden vollen oder angefangenen Monat der Abordnung oder der getrennten Haushaltsführung für einen Werktag, an dem regelmäßig gearbeitet wird, Urlaub zu gewähren.

3. Der nach den Nummern 1 und 2 zu gewährende Urlaub kann für zurückliegende Zeiten auch zusammenhängend gewährt werden.
4. Der Urlaub kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.
5. Urlaub aus persönlichen Anlässen nach § 6 Abs. 1 der Verordnung darf neben einem Urlaub für Familienheimfahrten nur bewilligt werden, wenn der Anlaß nicht vorauszusehen war und eine Anrechnung auf den Urlaub nach § 6 Abs. 2 im laufenden Urlaubsjahr nicht mehr möglich ist oder nach Lage des Falles unbillig wäre.
6. Der Finanzminister hat sich auf Grund des § 9 des Haushaltsgesetzes 1963 damit einverstanden erklärt, daß die vorstehenden Richtlinien auf Angestellte und Arbeiter entsprechend angewendet werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den anderen Landesministern.

Mein RdErl. v. 14. 12. 1949 (SMBl. NW. 203033) betr. Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1963 S. 711.

II.

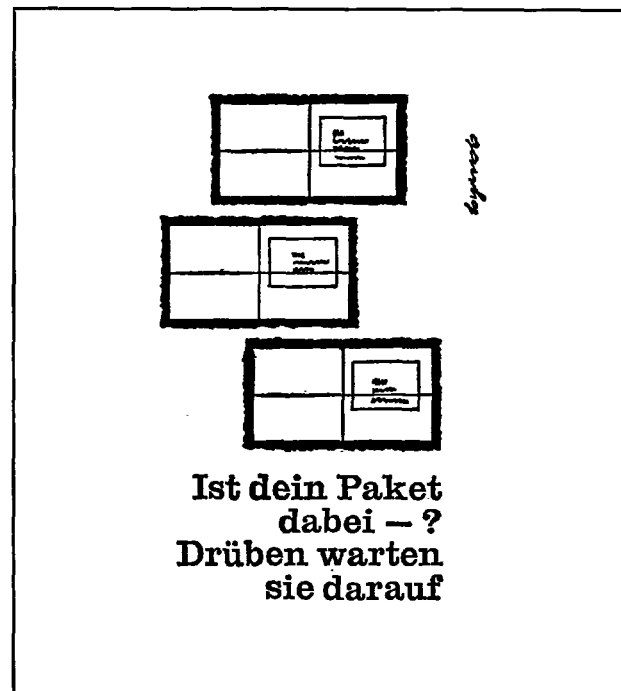
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ausnahmegenehmigung für Zement-Silofahrzeuge

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 4. 1963 — V/E 1 — 21 — 31/1

Im Benehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Zwecke der Kraftfahrzeugbesteuerung das zulässige Gesamtgewicht von Zement-Silofahrzeugen, die seit Beginn der starken Frostperiode 1962/63 bis zum 31. 3. 1963 nachweislich zum Transport von Heizöl verwendet worden sind, jeweils um 23% der Nutzlast des Einzelfahrzeugs herabgesetzt.

— MBl. NW. 1963 S. 711.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitige Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13.20 DM.